

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0812/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	29.04.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 zum Thema "NRW-Plan"****Sachverhalt:**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17.12.2025 das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen. Das NRW Infrastrukturgesetz dient der landesrechtlichen Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes (LuKIFG) und regelt die Verwendung des dem Land zustehenden Anteils am Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält aus dem Sondervermögen rund 21,1 Milliarden EUR.

Davon sollen 60 % den Kommunen und 40 % dem Land für Infrastrukturinvestition zur Verfügung gestellt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ein pauschales Förderbudget von 45.110.216,94 EUR. Dies wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.01.2026 bewilligt.

Die pauschalen Mittel sind für Sachinvestitionen zu verwenden, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen.

Für die Mittelverwendung gelten folgende Zielquoten:

Bereich	Verwendung	Betrag Rhein-Kreis Neuss
Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	50 %	22.555.108,47 EUR
Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen	20 %	9.022.043,39 EUR

Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	30 %	13.533.065,08 EUR
Summe	100 %	45.110.216,94 EUR

Abweichungen von den Zielquoten sind zulässig, sofern durch die Landrätin gegenüber der Bezirksregierung erklärt wird, dass in einzelnen Bereichen kein entsprechender Investitionsbedarf besteht.

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden. Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2036 von den zuständigen Stellen freigegeben werden und bis zum 31.12.2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sein. Bis zum 31.12.2029 sollen mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein, dies entspricht bei den Fördermitteln des Kreises 15.036.738,98 EUR

Von der Planung bis zum Verwendungsnachweis erfolgt die gesamte förderrechtliche Abwicklung der mit den pauschalen, kommunalen Sachinvestitionsmitteln finanzierten Investitionsmaßnahmen über ein digitales Verfahren. Das digitale Verfahren wurde zum 15.04.2026 freigeschaltet.

Der Mittelabruf der Förderung ist möglich zur Begleichung von Rechnungen die innerhalb von drei Monaten fällig werden.

Die Fragen aus der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 20.04.2026 werden wie folgt beantwortet:

- Die Maßnahmen, die die Kreisverwaltung im Rahmen des NRW Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 einbringen werden zurzeit verwaltungsintern abgestimmt. Sobald die Maßnahmen feststehen werden die gewünschten Angaben dem Kreistag zur Verfügung gestellt.
- Der jährliche Mittel- bzw. Förderumfang kann erst bestimmt werden, wenn die Fördermaßnahmen festgelegt wurden.
- Das angekündigte vollständig digitalisierte Antragsverfahren wird positiv bewertet. Es wird erwartet, dass die Investitionsmaßnahmen schnell und unbürokratisch durchgeführt werden können, da das Land NRW auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Einzelbescheiden verzichtet hat. Die örtlich zuständige Bezirksregierung prüft im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zudem müssen nach Abschluss des Investitionsverfahrens Angaben gemacht werden, die dann überprüft werden. Alle notwendigen Meldungen / Bestätigungen erfolgen über das digitale Verfahren.
- Ob freie Träger einbezogen werden, kann ebenfalls erst nach interner Festlegung der Maßnahmen entschieden werden.

Anlagen:

20260429_spd-anfrage_nrw-plan